

Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für den Einkauf von Maschinen, technischen Anlagen sowie einschließlich damit im Zusammenhang beauftragter Montagearbeiten und weiterer beauftragter Dienstleistungen (nachfolgend Maschinen und Anlagen).
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder die bestellte Lieferung abgenommen wird.
- 1.3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Besteller auf Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit des schriftlichen Einverständnisses durch den Besteller.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen für Maschinen und Anlagen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch E-Mail gewahrt.
- 2.2. Angebote des Lieferanten sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich. Das Schweigen auf ein abänderndes Bestätigungsschreiben durch den Lieferanten gilt nicht als Annahme.
- 2.3. Vertragliche Vereinbarungen, Bestellungen sowie deren jeweilige Änderungen werden nach Ablauf einer Frist von (1) einer Woche bei Datenfernübertragung und im Übrigen nach (2) zwei Wochen seit Zugang verbindlich, wenn der Lieferant nicht schriftlich und begründet widerspricht.
- 2.4. Die Bestellung bzw. deren Änderung kann ab Zugang mit einer Frist von (2) zwei Wochen seit Zugang durch den Besteller widerrufen werden, soweit der Lieferant keine entsprechende ordnungsgemäße Annahmestätigung übersendet, Ersatzansprüche des Lieferanten gleich welcher Art sind daraus ausgeschlossen.

3. Lastenheft

- 3.1. Der Lieferant erhält in der Regel vom Besteller ein Lastenheft, welches die Anforderungen an den Liefergegenstand beschreibt. Hierzu ist ein Zeitplan zu erstellen.
- 3.2. Soweit kein Zeitplan vorliegt, verpflichtet sich der Lieferant einen Produktionsplan vorzulegen, aus dem der Fertigungsfortschritt je Kalenderwoche abgelesen werden kann. Ferner hat der Lieferant den Besteller im Abstand von 4 Wochen über den Fertigungsfortschritt zu unterrichten.
- 3.3. Sofern eine Montage vertraglich vereinbart ist, hat der Lieferant vor Beginn der Montagearbeiten Fundamente, Anschlüsse sowie alle weiteren erforderlichen Umstände auf Durchführbarkeit und Tauglichkeit zu prüfen. Soweit für Montagearbeiten Termine im Lastenheft nicht festgelegt sind, müssen diese rechtzeitig vor Beginn der Montage mit dem Besteller abgestimmt werden.

4. Leistungs- und Lieferumfang

- 4.1. Der Lieferant hat die vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen auf Plausibilität und für ihn nach seinen Erfahrungen erkennbare Fehler zu überprüfen und ggf. auf erforderliche Korrekturen schriftlich vor Beginn der Fertigung hinzuweisen sowie eventuell fehlende Unterlagen und Informationen schriftlich anzufordern. Auf ein Fehlen von Unterlagen und Informationen kann der Lieferant nur bestehen, wenn er diese schriftlich mindestens 1x beim Einkauf des Bestellers anmahnt.
- 4.2. Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb der vereinbarten Fristen eine komplette Maschine und/ oder Anlage zu liefern sowie weitere vereinbarte andere Leistung zu erbringen, sodass der einwandfreie Betrieb der Maschine und/ oder Anlage gewährleistet ist, auch soweit Einzelteile nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- 4.3. Die Maschine/ und oder Anlage hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, den allgemeinen Regelungen zum Stand der Technik als auch denen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dem Umweltschutz betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Normen zu entsprechen.
- 4.4. Zum Leistungsumfang gehört daher insbesondere:
 - Zusammen- bzw. Aufbau, Inbetriebnahme der Maschine und/ oder Anlage sowie die Durchführung eines Probetriebes,

- Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Bau-/ Montagestelle, Stellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Werkzeuge sowie Betriebsstoffe, deren An- und Abfuhr frei Bau-/ Montagestelle, Abladen und Transport zur Verwendungsstelle sowie deren Einlagerung,
- Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Bestellers mit dem Ergebnis des Nachweises der Befähigung des selbständigen Betriebes der Anlage durch den Mitarbeiter des Besteller,
- Übergabe aller im Rahmen des Auftrages erforderlichen Detailpläne und technischen Dokumentationen (z. Bsp. CE-Konformitätserklärung),
- Bereitstellung von Montage- und Betriebsanleitungen sowie sämtlicher Unterlagen für die Wartung, Reparatur und Instandsetzung der Maschinen und Anlagen auf Datenträgern, jeweils in deutscher und englischer Sprache.

4.5. Soweit eine Montageleistung Umfang der beauftragten Leistung ist, stellt der Besteller die Anschlussmedien (Strom, Gas, Wasser, Pressluft) zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Zusatzleitungen und /oder Anschlüsse. Der Lieferant ist für Hilfsmittel, Ausrüstungen selbst verantwortlich.

4.6. Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs ist in jedem Fall eine gültige Lieferantenerklärung gemäß aktuellster Fassung, d.h. innerhalb der EWR- das CE- Kennzeichen und die Konformitätserklärung gemäß der anwendbaren EU-Richtlinien)

5. Ausführung/ Beistellung

- 5.1. Maschinen und Anlagen sowie deren Teile sind vom Lieferanten so herzustellen, dass diese schnell gewartet, instandgehalten und ersetzt werden können. Hierzu müssen Verschleißteile eine möglichst hohe Standzeit haben.
- 5.2. Die zur Ausführung der Bestellung vom Besteller gelieferten Unterlagen (z. Bsp. Zeichnungen), Modelle, Spannmittel, Werkzeuge Bauteile (Beistellungen) bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant verpflichtet sich diese als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und so zu lagern, dass jederzeit eine Separierung möglich ist. Die Beistellungen dürfen ausschließlich nur für den durch Besteller beauftragten Umfang verwendet werden. Der Lieferant hat jegliche Aktivitäten zu unterlassen, die zu einem reverse engineering an den überlassenen Gegenständen führen könnten.

6. Änderungen

- 6.1. Der Besteller kann jederzeit im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers diese Änderungen zum geforderten Termin durchzuführen. Der Besteller trägt die Kosten für die noch nicht geänderten fertigen Liefergegenstände. Dies umfasst jedoch nur die ausschließlich im Rahmen der Bestellung und nur sofern diese Bestände vom Lieferanten nicht anderweitig verwendet werden können.
- 6.3. Der Lieferant ist seinerseits verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die dem Besteller entstehenden Kosten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

7. Lieferung, Liefertermine

- 7.1. Die Lieferung erfolgt soweit nicht anders vereinbart gemäß DDP (Incoterms 2010) an den Lieferort in der Bestellung.
- 7.2. Spätestens bei Lieferung sind die erforderlichen Lieferpapiere einschließlich aller Unterlagen für die Inbetriebnahme, das Betreiben, Instandhalten oder Reparatur des Liefergegenstandes beizulegen. Soweit diese nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ist der Besteller berechtigt, die Lieferung abzulehnen. Daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.3. Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller. Erkennt der Lieferant, dass er die Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, dem Besteller unter

Angabe von Gründen die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

- 7.4 Überschreitungen der Lieferzeit aufgrund der vom Besteller vorgenommenen Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Ist Lieferung "ab Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand so rechtzeitig bereitzustellen und zu avisieren, dass der rechtzeitige Eingang beim Besteller gewährleistet ist.
- 7.6 Der Besteller ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen oder Lieferungen, die die vereinbarten Liefermengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder diesem die Kosten der Lagerhaltung aufzuerlegen.

8. Verpackung/ Versand /Versicherung

- 8.1 Der Lieferant hat den Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie als seine Produkte erkennbar sind.
- 8.2 Der Lieferant hat die Verpackung unter der Berücksichtigung der vom Besteller gestellten Anforderungen und der Verpackungsvorschriften des Bestellers an das zu liefernde Teil so zu wählen, dass keine Beschädigungen während des Transportes auftreten können.
- 8.3 Lieferschein und Rechnung müssen mindestens die Bezeichnung des Liefergegenstandes, Lieferanten- und Bestellnummer, die Seriennummer, die Positionsnummer, der Bestellung, die gelieferte Menge, ggf. die Chargennummer, die Teilenummer mit Änderungsstand des Liefergegenstandes sowie die Abladestelle enthalten.
- 8.4 Der Besteller ist grundsätzlich Selbstversicherer für Maschinen und Anlagen und somit Verbotskunde. Auf den Frachtpapieren ist dies mit einem Vermerk „Verbotskunde“ deutlich zu kennzeichnen.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle Mehraufwendungen oder Schäden, die sich durch die Nichteinhaltung der Ziffern 8.1 bis 8.3 ergeben, zu ersetzen.

9. Zollrechtliche Angaben und Dokumente/ Exportkontrolle

- 9.1 Soweit erforderlich, sind vom Lieferanten alle erforderlichen Verbringungs- und Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen zu prüfen und einzuholen. Der Lieferant hat ggf. bestehende Exportgenehmigungspflichten mitzuteilen. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen. Der Lieferant verpflichtet sich bei Liefergegenständen, die für den Export bestimmt sind, dem Besteller sämtliche für eine Zoll- und Exportabwicklung erforderlichen Dokumente einschl. einer schriftlichen Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung unverzüglich abzugeben. Die dabei entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant.
- 9.2 Der Lieferant hat den Warenursprung der Liefergegenstände oder einen Ursprungswechsel dem Besteller unverzüglich und aufgefordert schriftlich anzuzeigen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant die Angaben zum Warenursprung mittels eines vom Zollamt ausgefüllten Nachweises zu erbringen.
- 9.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller durch die nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der erforderlichen Dokumente oder infolge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Aussagen entstehen.

10. Vorabnahme /Abnahme

- 10.1 Vor Lieferung des Liefergegenstandes ist der Besteller berechtigt, eine Vorabnahme einschließlich Funktionsprüfung zu verlangen. Die Termine zwischen den Vertragspartnern sind zu vereinbaren, jedoch mindestens 4 Wochen vor geplanter Lieferung. Der Besteller wird dem Lieferanten die ggf. beizustellenden Komponenten liefern.
- 10.2 Soweit eine Vorabnahme vereinbart ist, bedeutet eine erfolgreiche Funktionsprüfung keine Abnahme im Sinne der gesetzlichen Regelungen. Die Abnahme (Endabnahme) findet stets an dem vom Besteller benannten Werk statt. Die Endabnahme soll möglichst 4 Wochen und binnen 3 Monaten nach Lieferung und Beginn des Probetriebes erfolgen. Im Rahmen des Probetriebes kann die Maschine auch zu Zwecken der Produktion eingesetzt werden.
- 10.3 Soweit sich bei der Endabnahme ergibt, dass die Maschine nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, ist der Besteller berechtigt, die Abnahme abzubrechen. Der Lieferant ist binnen 3 Monaten verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen und einen erneuten Termin zur Abnahme zu vereinbaren. Die zu diesem Termin entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.4 Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

11. Ausführung von Arbeiten beim Besteller

- 11.1 Personen, die zur Erfüllung von Verträgen Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers ausführen (Fremdfirmenpersonal), haben die Verhaltensregelungen für Fremdfirmen einzuhalten. Dabei darf die Ausführung der Arbeiten nicht den Betriebsablauf des Bestellers behindern. Soweit dies unvermeidbar ist, muss der Lieferant die Beeinträchtigung beim Besteller auf das geringste mögliche Maß beschränken.
- 11.2 Der Lieferant bleibt auch nach Unterweisung für die Beaufsichtigung der seinerseits eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich. Bei Verstößen ist der Besteller berechtigt, das Verlassen des Firmengeländes der vom Lieferanten eingesetzten Personen zu verlangen und Ersatz durch geeignetes Fachpersonal zu fordern.
- 11.3 Die Haftung für Unfälle für Fremdfirmenpersonal ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlicher oder grob vorsätzlicher Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Bestellers beruhen.
- 11.4 Soweit feuergefährliche Arbeiten erforderlich sind, hat dies der Lieferant stets vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant ist während und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten für eine Brandwache verantwortlich.
- 11.5 Vor Ausführung der Arbeiten beim Besteller hat der Lieferant bei Anlieferung und/ oder Rücklieferung eine Aufstellung der eingebrachten Gegenstände zu übergeben. Der Besteller ist berechtigt alle Gegenstände, die in das Werk des Bestellers verbracht bzw. wieder entnommen werden, zu kontrollieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die in seinem Eigentum befindlichen Gegenstände zu kennzeichnen.
- 11.6 Für Eigentum des Lieferanten, die in die Werke des Bestellers verbracht werden, übernimmt der Besteller keine Schutzpflichten wie z.B. Sorgfaltspflichten vor Beschädigung oder Zerstörung, Abhandenkommen, oder Verwahrungspflichten.

12. Preise und Zahlung

- 12.1 Die angegebenen Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und verstehen sich in Euro. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Vertrag angegebenen Währungspreise. Preisänderungen müssen durch den Besteller anerkannt und schriftlich bestätigt werden.
- 12.2 Kosten für Montage und Inbetriebnahme einer Maschine sind unter Benennung des Stundensatzes bzw. Tagessatz zzgl. evtl. anfallender Reise – und Übernachtungskosten getrennt anzugeben.
- 12.3 Die Preise schließen die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten ein, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 12.4 Die Zahlung wird zwischen Besteller und Lieferant individual vereinbart. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 12.5 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen, der ggf. vereinbarten Abnahme und der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Artikel.
- 12.6 Eine nicht vertragsgemäße, insbesondere mangelhafte Lieferung berechtigt den Besteller, fällige Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung wertantellig zurückzuhalten und gegebenenfalls zurückzufordern.
- 12.7 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 12.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Soweit ein verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorliegt, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 12.9 Soweit der Besteller oder eine finanzierende Gesellschaft des Bestellers eine Anzahlung auf den Preis leisten soll, ist der Lieferant verpflichtet eine Anzahlungsbürgschaft vorzulegen. Diese Anzahlungsbürgschaft muss zur Sicherung der Ansprüche des Bestellers eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage sein sowie von einem anerkannten deutschen Kreditinstitut oder einer europäischen Großbank herausgegeben werden.

13. Verzug und Verzugsponale

- 13.1 Der Besteller ist aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs berechtigt, für jede volle Woche des Lieferverzugs 0,5 %, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Auftragswertes zu verlangen, der durch den Verzug bedingt nicht fristgerecht und /oder vertragsgemäß genutzt werden kann. Nimmt der Besteller die verspätete Leistung an, wird die Pönale spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

- 13.2 Der Lieferant ist dem Besteller ferner zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt auch für Schäden aus Betriebsunterbrechung und Bandstillstandes.
- 13.3 Im Fall des Verzuges ist der Besteller insbesondere berechtigt,
 - von anderer Seite Ersatz zu beschaffen und etwaige Preisunterschiede dem Lieferanten aufzuerlegen.
 - den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche irgendwelcher Art zustehen.
- 13.4 Darüber hinaus kann der Besteller die gesetzlichen Rechte geltend machen.
- 13.5 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Rechte aus dem Verzug.

14. Ersatzteilbelieferung

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Abnahme, zu angemessenen wettbewerbsfähigen Preisen Ersatzteile anzubieten und Reparaturarbeiten auszuführen. Diese Reparaturarbeiten sollen auf Basis der ursprünglichen Bedingungen erfolgen.
- 14.2 Sollte der Lieferant die Versorgung mit Ersatzteilen einstellen, verpflichtet er sich unverzüglich den Besteller vorab zu informieren. Gleichzeitig ist dem Besteller eine Ersatzmöglichkeit mitzuteilen.
- 14.3 Soweit die Produktion der Ersatzteile beendet wird, verpflichtet sich der Lieferant dem Besteller auf Anforderung des Bestellers und gegen ein angemessenes Entgelt die Konstruktionsunterlagen, Software des Liefergegenstandes anzubieten und herauszugeben.

15. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

16. Gewährleistung

- 16.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware (Sach- und Rechtsmängel), insbesondere nicht der vereinbarten Qualität, fehlender oder mangelhafter Bedienungsanleitungen sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wurde.
- 16.2 Bei Feststellung eines Mangels ist dem Lieferanten nach Wahl des Bestellers die Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache innerhalb einer vom Besteller angemessenen gesetzten Frist einzuräumen. Kommt er dieser Frist nicht nach, ist der Besteller nach Fristsetzung berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 16.3 Kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht durchführen oder ist dem Besteller ein Abwarten nicht zu zumuten (wegen besonderer Dringlichkeit, Schutz vor unverhältnismäßigen Schäden), so kann der Besteller ohne Verpflichtung zur Setzung einer Nachfrist die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 16.4 Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt, es sei denn, diese sind individualvertraglich ausgeschlossen.
- 16.5 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten beginnend mit dem Tag der erfolgreichen Endabnahme. Bei im Rahmen der Mängelhaftung erbrachten Leistungen beginnt die Verjährung erneut.
- 16.6 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt.

17. Schadensersatzpflicht des Lieferanten

- 17.1 Der Lieferant haftet unbeschadet anderer Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen für den vom Lieferanten schuldhaft verursachten Schaden, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung der Sicherheitsvorschriften gemäß Ziffer 22, Verletzung der Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 20 oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 17.2 Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich der Lieferant bei Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer/n oder Vorlieferanten bedient.
- 17.3 Der Lieferant verpflichtet sich mit der Auftragsübernahme, eine gegen alle vorstehend genannten Risiken ausreichende Haftpflichtversicherung in angemessener und branchenüblicher Höhe

abzuschließen und aufrechtzuhalten, mindestens jedoch in Höhe von 5 Mio. Euro und dem Besteller auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Die vorhandene Versicherung führt nicht zu einer Haftungsbeschränkung der Verpflichtungen des Lieferanten.

18. Produkthaftung

- 18.1 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen insoweit frei, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 18.2 Gleiches gilt, wenn und soweit die Haftung auf Leistungen von Subunternehmern oder Vorlieferanten des Lieferanten zurückzuführen ist.
- 18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, gegen alle vorstehend genannten Risiken aus Produkthaftung in angemessener und branchenüblicher Höhe zu versichern und aufrechtzuhalten, mindestens jedoch in Höhe von 5 Mio. Euro und dem Besteller auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Die vorhandene Versicherung führt nicht zu einer Haftungsbeschränkung der Verpflichtungen des Lieferanten.

19. Schutzrechte Dritter

- 19.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- 19.2 Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 19.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.
- 19.4 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

20. Geheimhaltung

- 20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- 20.2 Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Schablonen, Muster, Abbildungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die mit Hilfe von ggf. beigestellten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände nicht an Dritte weitergegeben werden. Entsprechendes gilt auch für Gegenstände und Erkenntnisse, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter unserer Mitwirkung entwickelt oder weiterentwickelt hat. Vorstehende Regelungen gelten unabhängig davon, wer die Kosten der Entwicklung zu tragen hat.
- 20.3 Unterlieferanten oder sonstige Dritte sind entsprechend zu verpflichten.

21. Eigentumsvorbehalt/ Gefahrübergang/ Erfüllungsort

- 21.1 Der Besteller behält sich an den dem Lieferanten überlassenen Gegenständen das Eigentum und Urheberrecht vor. Nach Beendigung des Vertrages sind diese grundsätzlich unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben.
- 21.2 Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung erst mit der unmittelbaren Inbetriebnahme an den Besteller über. Der Wareneingang des Liefergegenstandes und/ oder dessen Bestätigung gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Regelungen.
- 21.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

22. Sicherheitsvorschriften- Verantwortung des Lieferanten

- 22.1 Der Lieferant bietet Gewähr dafür, dass jede Lieferung den in Deutschland und der Europäischen Union geltenden gesetzlichen, insbesondere arbeitsmedizinischen, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Immissionsschutzvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.

- 22.2 Der Lieferant verpflichtet sich mit den zuständigen Fachkräften des Bestellers über bestehende Auflagen, insbesondere Unfallverhütungs-Umwelt- und Brandschutzvorschriften vor Ausführung der Arbeiten abzustimmen. Der Lieferant hat sich vor Arbeitsbeginn über Einrichtungen Dritter, die beschädigt werden können, z. Bsp. Versorgung- und Entsorgungsleitungen zu erkundigen. Der Lieferant hat hierauf seine von ihm beauftragten Personen entsprechend hinzuweisen.
- 22.3 Der Lieferant stellt den Besteller als auch die vom Besteller beauftragten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller oder die beauftragten Personen wegen Schäden aus einer Verletzung der vom Lieferanten bei der Ausführung der beauftragten Leistungen im Bereich der Sicherheitsvorschriften, des Umwelt- und Brandschutzes, Gefahrgutbestimmungen entstehen
- 22.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Gesellschaftlichen Nachhaltigkeit (GeNa) aufgestellten Grundsätze und Anforderungen, deren Einsicht unter www.mitec-automotive-ag.de/ueber-mitec/gesellschaftliche-nachhaltigkeit.html möglich ist. Der Lieferant verpflichtet sich auf Anforderung eine Selbstauskunft zur Einhaltung der GeNa abzugeben.

23. Allgemeine Bestimmungen

- 23.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 23.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG), die Haager Einheitlichen Kaufgesetze, das einheitliche UN- Kaufrecht oder sonstige Konventionen des Rechts des Warenkaufs in der jeweils gültigen Fassung sind ausgeschlossen.
- 23.3 Als Gerichtsstand ist das zuständige Gericht des Geschäftssitzes des Bestellers, auch für Klagen aus Urkunden, Wechsel- und Scheckprozessen, vereinbart.
- 23.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen

24. Datenschutz /Auftragsdatenverwaltung

- 24.1 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen nur solche Personen eingesetzt werden, die auf das BDSG verpflichtet wurden und gewährleistet, dass die Bestimmungen des BDSG eingehalten werden. Auf Verlangend es Bestellers wird der Lieferant die erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung stellen.
- 24.2 Der Lieferant wird hiermit gemäß § 33 I des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, dass der Besteller personenbezogene Daten in maschinell lesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, maschinell bearbeitet und speichert. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit dem Besteller an die Tochtergesellschaft/-en des Bestellers.

Stand Dezember 2016